

trag an das Obergericht zu bringen. Denn eben so wenig als das Gericht von selbst, durch eigne Recherchen seiner Mitglieder, sich auch nur in approximativer Vollständigkeit eine Kenntniß aller der Fälle verschaffen könnte, welche es zu seiner Cognition zu ziehen hat: eben so wenig wird dieß der Staatsanwalt für seine Person thun können; ja noch viel weniger, da er allein dasteht, während das Gericht collegialisch zusammengesetzt ist. Er wird daher in den bei weitem meisten Fällen nur auf eine ihm gewordene Anregung Seiten einer Behörde eine Entscheidung des Gerichts beantragen können. Hinsichtlich eines sehr wichtigen Punktes, des Ausspruchs von Debitsverboten, ist auch ausdrücklich in § 7 vorgeschrieben, daß die Oberpräsidenten dem Staatsanwalt desfallige Mittheilungen machen sollen, um den Erlaß eines solchen Verbots bei dem Obergericht zu beantragen. Davon, daß der Staatsanwalt ermächtigt sein solle, diese Mittheilung einer vorherigen Begutachtung zu unterwerfen, in Folge deren er auch nach Befinden den Antrag unterlassen könnte, ist nichts gesagt: es würde dies aber, wie aus dem ganzen Charakter seiner Stellung, so weit sich dieser aus der Verordnung entnehmen läßt, hervorgeht, schwerlich im Bereich seiner Stellung liegen, und er ist sonach nach dieser Seite hin nichts weiter als ein Mittelglied zwischen den höhern Verwaltungsbehörden und dem Obergericht, das nach keiner Seite hin eine Förderung der Interessen des Staats oder des Rechts zu gewähren, wohl aber, schon als nicht zu umgehendes Medium, den Geschäftsgang nur noch langsamer zu machen im Stande ist.

Der Staatsanwalt soll 2. das öffentliche Interesse bei den Verhandlungen vertheidigen. Diese Funktion kann füglich nicht anders, als von den Fällen verstanden werden, wo der Antrag auf eine Entscheidung des Obergerichts nicht im öffentlichen Interesse, sondern im Interesse eines Privaten gestellt ist. Denn im ersten Falle wird die Motivirung des Schritts, den der Staatsanwalt im öffentlichen Interesse thut, indem er eine solche Entscheidung provocirt, schon das enthalten, was zur Vertheidigung dieses Interesses gegen die widerstreitenden Interessen Anderer zu sagen ist. Zudem scheint sich aus der Gegenüberstellung dieser beiden Functionen (unter 1 und 2) in einem und demselben Sage ein weiterer Beweis für jene Behauptung zu ergeben. Aber auch von dieser Seite läßt sich das Institut der Staatsanwaltschaft nicht beifallswerth finden. Dem Gesagten zufolge wird nämlich der Staatsanwalt hauptsächlich, ja ausschließlich als Vertheidiger des öffentlichen Interesses dann aufzutreten haben, wenn Beschwerden gegen die von Seiten der Censoren oder Oberpräsidenten erfolgte Versagung der Druckerlaubnis, der Entscheidung des Obergerichts vorliegen. Will man nun seine Thätigkeit nicht von vorn herein als völlig unvereinbar mit der Thätigkeit der Censurbehörden einer- und mit dem, was hier unter Wahrung des öffentlichen Interesses verstanden wird, andererseits hinstellen, so kann und darf sie nie in etwas Anderem bestehen, als in der Rechtfertigung der Versagung jener Erlaubniß, in der Vertheidigung des Schrittes der Behörden, gegen welchen die Beschwerde geführt ist. Wäre sie etwas anderes, so könnte sie nur entweder auf eine Verschärfung gehen, indem er z. B. bei einer partiellen Druckverweigerung

eine totale beantragte — und dann läge hierin jedenfalls eine Aggravation früherer Entscheidungen, die als völlig unzulässig erscheinen muß; oder sie könnte eine Milderung bezwecken, z. B. die angefochtene Druckverweigerung auf ein geringeres Maaß zurückzuführen — und dann würde seine Handlungsweise mit der Wahrung des „öffentlichen Interesse“ in Collision kommen und seine ganze Stellung eine schwankende werden. Muß er also jedenfalls bei der Verfügung, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, stehen bleiben, so ist nicht abzusehen, warum deren Rechtfertigung oder Vertheidigung nicht eben so gut von der Behörde erfolgen könne, von welcher sie ausgegangen oder, in zweiter Instanz, genehmigt ist. Dürfen wir mit Recht voraussetzen, daß diese ihre Entscheidung am richtigsten und genügendsten zu motiviren wissen werde, so müssen wir auch annehmen, daß der Staatsanwalt, in demselben öffentlichen Interesse, das er wahren soll, auch bei dieser Vertheidigung es bewenden lassen, oder, wenn keine vorliegt, eine solche hervorrufen werde. In allen diesen Fällen wird er aber wiederum nur ein unnöthiges Mittelglied zwischen Verwaltungs- und richterlicher Behörde sein, wenn er nicht gar das öffentliche Interesse weniger zu wahren im Stande ist, als dieß außerdem der Fall wäre.

Ueber die beiden ferneren Functionen des Staatsanwalts, soweit dieselben aus der Verordnung hervorgehen, und nicht der Instruction nähere Bestimmung hierüber vorbehalten bleibt, läßt sich zur Zeit nichts Genaueres urtheilen. Er hat nämlich 3. von den Entscheidungen des Gerichts, die ihm vollständig mitzutheilen sind, dem Minister des Innern behufs der erforderlichen weiteren Verfügungen Anzeige zu machen, und 4. die betreffenden Verwaltungsbehörden zu benachrichtigen, wenn er von dem Erscheinen unzulässiger Schriften, von gesetzwidrigen Handlungen der Censoren oder von begangenen Censurvergehen Kenntniß erhält. Für den ersten Anblick erscheint er hier blos als expedirender Sekretär. Aber genauer betrachtet liegt in beiden Bestimmungen noch etwas Anderes: in der ersteren nämlich die Andeutung, daß das Gericht nicht selbst über die Execution seiner Aussprüche zu wachen hat, sondern daß diese Execution durch das Medium des Staatsanwalts eingeleitet wird. Scheint es nicht recht erklärlich, wie der Staatsanwalt, der nicht anders denn als Sachwalter einer Partei aufgefaßt werden kann, dazu komme, auch die unter 3 und 4 erwähnten Functionen zu übernehmen, so muß es noch auffallender sein, daß er demgemäß auch, wenn das Gericht z. B. Beschwerden wegen Druckverweigerung für gegründet erachtet hat, von dieser Entscheidung dem Ministerium des Innern behufs der erforderlichen weitem Verfügungen Anzeige zu machen habe, nachdem er in Gemäßheit seiner unter 2. erwähnten Function, jene Druckverweigerung gerechtfertigt hat. In der zweiten Bestimmung (unter 4) liegt aber, wie es scheint, wieder eine fernere Erweiterung seiner Stellung, indem er darnach auch als amtlich influirend auf die Thätigkeit von Censurbehörden erscheint: ein Einfluß, über dessen Gränzen, wie gesagt, zur Zeit nichts näheres bemerkt werden kann.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marle.